

# INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



# INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

## GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

## FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

## BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

## IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

## PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

## WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

# GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

## Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Gondelsheim beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr (aktuell: 1,90 € / m<sup>3</sup>) umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.

Am 11.03.2010 gab der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Klage eines Bürgers dahingehend statt, dass diese Art der Gebührenerhebung nicht rechtmäßig ist, da die einleitende Niederschlagswassermenge eines Grundstücks nicht von dem Trinkwasserverbrauch dieses Grundstücks abhängig ist.

Für alle Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg bedeutet dies, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden künftig (wie die bisherige Abwassergebühr) nach den Kubikmetern (m<sup>3</sup>) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dann nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) einleitender versiegelter Fläche berechnet.



# FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

## Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken werden. Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m<sup>2</sup> einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

## Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, Sie müssen für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen. Wenn Sie überbaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 0,9**:

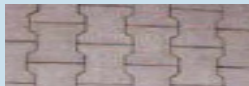
**Vollständig versiegelte Flächen:** Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach und Glasdach), Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen.



Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

**Faktor 0,6:**

**Stark versiegelte Flächen:** fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine und Rasenfugenpflaster.



**Faktor 0,3:**

**Wenig versiegelte Flächen:** z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster sowie Gründächer.



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

## Wie wird die Gebühr berechnet?



### Regelung für Versickerungsanlagen

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden, werden mit einem Abflussfaktor von **0,2** berücksichtigt.

### Regelung für Zisternen

Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Bei Zisternen mit Notüberlauf wird folgendes festgesetzt:

- Bei einer Regenwassernutzung zur **Gartenbewässerung** werden die betroffenen Grundstücksflächen um **8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup>** Fassungsvermögen reduziert.
- Bei Regenwassernutzung im **Haushalt oder Betrieb** werden die Grundstücksflächen um **15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup>** Fassungsvermögen reduziert.

Diese Ermäßigungen gelten allerdings nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein **Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup>** aufweisen.

# IHRE MITARBEIT


## Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, wird ein Gebührenschuldner für jedes Flurstück angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die über eine Befliegung ermittelten überbauten und versiegelten Flächen.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage angeschlossen sind (siehe S. 4).

Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und überbauten Flächen voll versiegelt und einleitend sind.



**LAGEPLAN  
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**


Auskunftgebender Eigentümer / Gebührenschilder:	Gemarkung:	Flurstücksgröße in m <sup>2</sup> :
	Lagebezeichnung:	Laufende Nummer:
	Flurstücksnummer:	

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen:

Ummaßstäblicher Lageplan

Erläuterung des Auskunftgebenden  
Ich versichere, alle Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Berechnungsbogen zur Flächenermittlung**

Laufende Nummer:

**Flächen aus dem ummaßstäblichen Lageplan**

Kategorie	Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten							Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten										
	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11	K 12					
Flächen- beschreibung	Flächen- anlagen Flächen Lageplan ist voll ev <sup>1</sup>	Vollständig versiegelte Flächen z.B. Sportplätze, Openair- Theater, Campingplätze, Bühnen, Bühnen, Sportplätze, Pflanzflächen	Stark versiegelte Flächen z.B. Asphalt-/Flur mit Pflaster, Fliesen, Verbundstein, Klebefeststoffe	Wenig versiegelte Flächen z.B. Kies, Geröll, Schotterstein, Pflastersteine, Pflasterstein, Grünflächen	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>	Bei Zonen- ausweisung zur Kategorie 10 werden die Flächen um ev <sup>1</sup> für ev <sup>1</sup>				
Summe der Flächen																		
Gebühren- pflichtige Fläche	0,0	0,0	0,9	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2					
<small>Wenn Zisternen (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosselvorrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:</small>																		
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;">Z</td> <td style="width: 20px;">V</td> <td style="width: 20px;">m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>													Z	V	m <sup>3</sup>			
Z	V	m <sup>3</sup>																

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei fiktiven Beispielfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende **fiktive Zahlenwerte** an, die keinen Bezug zu den Werten in Ihrer Gemeinde haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschildnern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m <sup>3</sup>
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m <sup>2</sup>

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m<sup>3</sup> an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m<sup>3</sup> (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m<sup>3</sup> (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m<sup>3</sup> Frischwasserbezug, sondern nach den m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m<sup>2</sup> (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche).



# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m<sup>3</sup>. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m<sup>3</sup>) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m<sup>3</sup> x 120 m<sup>3</sup>) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

### 1. Verbrauchermarkt

Flächenbezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	davon m <sup>2</sup> einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m <sup>2</sup>
Dach	300	300	Dach (Ziegeldach) Faktor: 0,9	300 * 0,9 = 270
Bodenfläche	1.500	1.500	Fugenoffene Fläche mit Pflaster; Faktor: 0,6	1.500 * 0,6 = 900
<b>Summe</b>				<b>1.170</b>

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt **468 €** (0,40 € / m<sup>2</sup> x 1.170 m<sup>2</sup>) im Jahr.

# PRAKTISCHE BEISPIELE

## Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

### 2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus mit einer Dachfläche von gesamt 140 m<sup>2</sup>

Flächenbezeichnung	Größe in m <sup>2</sup>	davon m <sup>2</sup> einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m <sup>2</sup>
Dach (140 m <sup>2</sup> anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach (Ziegeldach) Faktor: 0,9	$70 * 0,9 = 63$
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Fugenoffene Fläche mit Pflaster; Faktor: 0,6	$15 * 0,6 = 9$
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	$0 * 0,0 = 0,0$
<b>Summe (abgerundet)</b>				<b>72</b>

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **29 € (0,40 € / m<sup>2</sup> x 72 m<sup>2</sup>)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr <b>bisher</b> 3,00 € / m <sup>3</sup>	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr <b>neu</b> 2,40 € / m <sup>3</sup>	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr <b>neu</b> 0,40 € / m <sup>2</sup>	468 €	29 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
<b>Differenzbetrag pro Jahr</b>	<b>+ 396 €</b>	<b>- 43 €</b>	

# WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie bei der

**Gemeinde Gondelsheim**

**Bruchsaler Straße 32, 75053 Gondelsheim**

**Ansprechpartnerin: Frau Turan**

**Tel.: 07252/9444-32**

**Fax: 07252/9444-80**

**E-Mail: [steueramt@gondelsheim.de](mailto:steueramt@gondelsheim.de)**

**Internet: [www.gondelsheim.de](http://www.gondelsheim.de)**

Des Weiteren wird im Rathaus der Gemeinde Gondelsheim im Bürgersaal (Erdgeschoss) in der Zeit

**von Montag, 17.09.2012 bis Mittwoch, 19.09.2012**

ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden. Die Öffnungszeiten sind:

**Montag: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr**

**Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr**

**Mittwoch: 08:00-12:00 Uhr und 14:00-19:00 Uhr**

Ab Donnerstag, 20.09.2012, befindet sich das Bürgerinformationsbüro im Steueramt, 1. OG, Zimmer 3, zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung.

